

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Auftragsannahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Alle Preise sind unverbindliche Richtpreise. Aufträge, mündlich oder schriftlich erteilt, sind erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Für die Richtigkeit von telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für alle Aufträge, die uns von Vertretern, Reisenden oder dritten Personen angetragen werden. Sonderbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Beschaffensvereinbarungen oder Garantien sind nur dann vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und von dem Verkäufer in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung in den Vertrag eingeführt worden sind.

Nebenabreden sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht besonders widersprechen. Angaben über Maße, Gewichte und Leistungen sowie Abbildungen sind annähernd und unverbindlich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro (€) ab Werk Geeste-Dalum. Bei unvorhergesehenen Preisschwankungen der Rohmaterialien sowie plötzlichen Lohnschwankungen bleibt es uns vorbehalten, die Preise trotz bereits abgegebener Auftragsbestätigung zu korrigieren, es sei denn, daß eine Festpreisklausel von uns akzeptiert wurde. Der Käufer verzichtet in diesem Zusammenhang von vornherein auf ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Verpackung und Transportkosten sowie Monteurkosten, die wir nicht zu vertreten haben, werden gesondert berechnet.

Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Die Anerkennung von Zahlungen an Dritte bedingt eine von uns unterzeichnete Inkassovollmacht.

Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Landeszentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Erfolgt Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so werden diese vorbehaltlich der Einlösung angenommen mit der Maßgabe, daß der Käufer in vollem Umfang für die rechtzeitige und vollständige Zahlung haftet. Bei Zahlung mit Wechsel ist die Annahme abhängig von der schriftlichen Zustimmung der Veräußerin.

Es können grundsätzlich nur zins- und spesenfreie Drei-Monats-Akzente angenommen werden, die auf einen Landeszentralbankplatz lauten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Scheck oder Wechsel bezahlt sind. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen sowie Ausübung des Rückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

Ist bei Teilzahlung der Käufer mit einer Rate länger als 8 Tage in Verzug, so wird der gesamte noch ausstehende Rest ohne Inverzugsetzung zur sofortigen Bezahlung fällig.

Sämtliche Ansprüche von uns, auch wenn diese noch nicht fällig sind, werden zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät oder falls begründete Annahme für eine nachteilige Veränderung in seinen Besitzverhältnissen besteht. Desgleichen bei Besitz-, Geschäfts- oder Firmenänderung. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Bestellers den Liefergegenstand zurückzunehmen, bei Nichterfüllung Sicherheitsleistung oder Schadensersatz zu verlangen.

Bei Bestellern, die uns nicht bekannt sind, bleibt Vorauszahlung oder Erhebung durch Nachnahme vorbehalten.

Ersatzteile werden bis zum Wert von 50,00 Euro (€) aus buchungstechnischen Gründen per Nachnahme versandt.

3. Lieferfristen

Lieferfristen sind für uns nur bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bestätigt worden sind.

Lieferfristen laufen vom Tage der Bestätigung bis zur Absendung vom Werk. Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt, gilt als Erfüllung der Lieferfrist.

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegs- oder Ausnahmezustand, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Materialmangel bei uns oder unseren Zulieferern, sowie alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, berechtigen uns, unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung auf die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dem Besteller erwächst hieraus kein Recht zur Zurücknahme des Auftrages.

Bei Fristüberschreitungen kann uns der Besteller durch Einschreibebrief eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und, falls diese ohne Erfolg verstrichen ist, zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Dasselbe gilt für ein Verschulden von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf dem Verzug beruhen. Der Besteller kann sich auf Einhaltung der Lieferfrist nur insoweit berufen, als er seinerseits pünktlich erfüllt.

4. Versand

Der Versand erfolgt in jedem Fall, auch bei etwaiger frachtfreier fob- oder cif-Lieferung, auf Gefahr des Bestellers. Zur Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers oder Empfängers.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns voll in bar beglichen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Gefahr während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er hat jedoch gegenüber dem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt aufrecht zu erhalten.

Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft macht und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Gegenstand zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Pfändungen anderer Gläubiger sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so können wir frachtfreie Rückgabe der Ware zu unserem Betrieb verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

6. Gewährleistung

Gewährleistung für Gediegenheit von Arbeit und Werkstoffen wird für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung in der Weise geleistet, daß Teile, die nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, nach unserer Wahl ausgebessert oder nach ihrer frachtfreien Einsendung an das Werk ersetzt werden. Eine Haftung über 12 Monate hinaus ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferung oder auf sofort erkennbare Mängel beziehen, sind uns binnen 8 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Beanstandete Geräte sind bis zu unserer weiteren Verfügung ordnungsgemäß einzulagern.

Eine Gewährleistung tritt nicht ein, wenn ohne unser Einverständnis von dritter Seite an dem Liefergegenstand gearbeitet wurde, es sei denn, daß der Schaden nachweislich mit den Arbeiten von dritter Seite in keinem Zusammenhang steht.

Etwaige Rücksendungen an uns sind vorher anzuzeigen. Erfolgen sie ohne unser Einverständnis, wird deren Annahme verweigert.

Ansprüche aus Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Grund sie bestehen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruht. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten des Verkäufers. In dem letztgenannten Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Kommissionswaren

Kommissionswaren dürfen nur mit unserer Zustimmung weiterverkauft bzw. auf eigene Rechnung übernommen werden. Für die Übernahme von Kommissionswaren kommen stets die am Tage der Übernahme geltenden Listenpreise in Betracht. Die Kommissionswaren sind in gedeckten Räumen vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren und gegen Diebstahl und Feuer zu versichern. Wir behalten uns das Verfügungsrecht über die Ware vor. Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten des Empfängers.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Firma in 49744 Geeste-Dalum. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Meppen bzw. das Landgericht Osnabrück. (auch für Scheck- und Wechselklagen)

Der Lieferer ist auch berechtigt, wahlweise am Sitz des Bestellers zu klagen.

Zinsen und alle Gerichtskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG)

Stand: Januar 2003